

Änderung der THR 1999

Der Delegiertentag der Österreichischen Notariatskammer hat in seiner Sitzung am 18.10.2012 beschlossen:

I. Änderung der THR 1999

Die „Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 8.6.1999 über die Vorgangsweise bei notariellen Treuhandschaften idF 22.04.2010 (THR 1999)“ werden gemäß §§ 109a Abs. 6, 140b Abs. 5 und 140a Abs. 2 Z. 8 NO wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:
„Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 8.6.1999 über die Vorgangsweise bei notariellen Treuhandschaften idF 18.10.2012 (THR 1999)“
2. Punkt 23.5. lautet:
„wenn einer der Treugeber dem Verständigungssystem nach § 109a Abs. 5 NO und Punkt 38a. nicht zustimmt;“
3. Punkt 38.3. lautet:
„die Kontoführung mit einem Verständigungssystem gemäß Punkt 38a.;“
4. Die Punkte 38.3.1., 38.3.2., 38.3.3., 38.3.4., 38.3.5., 38.3.6., 38.3.7. und 38.3.8. werden aufgehoben.
5. Punkt 38.4. lautet:
„Zahlungsanweisungen des Notars zugunsten von Zahlungsempfängern, die bzw deren angegebene Konten bei angegebenem Kontotyp „Treuhandkonto“ (gemäß Punkt 38a.1.1.) dem Kreditinstitut nicht spätestens am Bankarbeitstag zuvor bekanntgegeben worden sind, dürfen vom Kreditinstitut nicht ausgeführt werden;“
6. Die Punkte 38.5., 38.6., 38.7., 38.8., 38.11., 38.12. und 38.14. werden aufgehoben.
7. Nach Punkt 38.13. wird folgender Punkt 38a. eingefügt:
 - 38a. Das Kreditinstitut hat ein Verständigungssystem zur Verfügung zu stellen und zu betreiben, bei dem
 - 38a.1. der Notar bei Anlage eines Notaranderkontos an das Kreditinstitut zu melden hat bzw melden kann
 - 38a.1.1. folgende Informationen zur Treuhandschaft als Pflichtfelder:
Kontotyp „Treuhandkonto“ oder „Gerichtskommissärskonto“ oder „Abgabenkonto“ oder „geringfügiges Treuhandkonto“, wobei der Kontotyp „Treuhandkonto“ eine eintragungspflichtige Treuhandschaft bezeichnet
Bezeichnung des Anderkontos
Gesamtrahmen der Treuhandschaft in EUR (bei den Kontotypen „Treuhandkonto“ und „Abgabenkonto“)
Währung;
 - 38a.1.2. folgende Informationen zur Treuhandschaft als optionale Felder:
Aktenzahl
Massennummer gemäß BFR
Notiz;

- 38a.2. der Notar die beabsichtigte Löschung eines Anderkontos an das Kreditinstitut zu melden hat bzw melden kann;
- 38a.3. der Notar bei angegebenem Kontotyp „Treuhandkonto“ folgende Informationen über die Treugeber zu melden hat bzw melden kann;
- 38a.3.1. als Pflichtfelder für zumindest einen Treugeber:
Vor- und Zuname bzw Firma oder sonstige Bezeichnung
Postanschrift
Rolle des Treugebers (Käufer, Verkäufer/Zahlungsempfänger, Finanzierer)
Kontoinformationen des Kontos des Treugebers oder Zahlungsempfängers (IBAN/Kontonummer, BIC/BLZ);
- 38a.3.2. als optionale Felder:
Titel
Sozialversicherungsnummer
Geburtsdatum
Email-Adresse
ob der Treugeber Devisenausländer ist;
- 38a.3.3. Änderungen und Erweiterungen von Informationen gemäß Punkt 38a.3.1. und 38a.3.2.;
- 38a.4. das Kreditinstitut ab Kontoeröffnung bis Kontoschließung die aktuellen Informationen gemäß Punkte 38a.1. bis 38a.3. und die Kontobewegungen und den Kontosaldo dem Notar zur Verfügung stellt;
- 38a.5. bei angegebenem Kontotyp „Treuhandkonto“;
- 38a.5.1. die für die Treuhandregistrierung notwendigen Informationen bei Kontoeröffnung an das Treuhandregister weitergeleitet werden und das Konto gleichzeitig mit Eintragung der Treuhandschaft in das Treuhandregister eröffnet wird;
- 38a.5.2. während des Bestehens eines Anderkontos bis zur Meldung der beabsichtigten Löschung (gemäß Punkt 38a.2.) alle Eintragungen und Änderungen zum Treuhandregister ausschließlich über das Verständigungssystem des Kreditinstitutes erfolgen; die Daten des Treuhandregisters sind mit jenen des Kreditinstitutes abzugleichen; Änderungen bzw Löschungen von Treuhandregistereintragungen sind erst nach Bekanntgabe der beabsichtigten Schließung des Anderkontos nach Punkt 38a.2. direkt über die Österreichische Notariatskammer oder des von ihr gemäß § 140b Abs 2 NO zur Dienstleistung für das THR herangezogenen Dritten zulässig;
- 38a.5.3. nach der ersten Habenbuchung auf dem eröffneten Anderkonto an alle vom Notar bekanntgegebenen Treugeber folgende Informationen postalisch an die angegebene Postadresse versendet werden:
Informationen zum Anderkonto (Notar, Kontonummer, Bezeichnung, Währung und Kontosaldo)
alle als Treugeber Beteiligte (unter Angabe Namen/Firma, Adresse, Email-Adresse, Funktion, Referenz und Kontonummer);
- 38a.5.4. bei Änderungen der Informationen gemäß Punkt 38a.5.3. und bei Meldung der beabsichtigten Kontoschließung (gemäß Punkt 38a.2.) alle vom Notar bekanntgegebenen Treugeber (per Email, bzw. mangels Angabe einer Email-Adresse postalisch an die angegebene Postadresse) von Änderungen verständigt werden;

- 38a.5.5. alle vom Notar bekanntgegebenen Treugeber (per Email bzw. mangels Angabe einer Email-Adresse postalisch an die angegebene Postadresse) über den aktuellen Kontosaldo im Fall einer Änderung verständigt werden;
- 38a.6. jeder dem Kreditinstitut vom Notar bekanntgegebene Treugeber berechtigt ist, von dem Kreditinstitut Auskunft zu verlangen, ob und mit welchen Informationen ein Anderkonto geführt wird, bei dem er als Treugeber beteiligt ist; er hat dabei seine Identität nachzuweisen.
8. Dem Punkt 39. wird folgende Wortfolge angefügt:
„; bei eintragungspflichtigen Geldtreuhandschaften hat die Eintragung und jede Änderung der Treuhandschaft über das Verständigungssystem gemäß Punkt 38a. zu erfolgen.“
9. Punkt 42.1.1. lautet:
„bei natürlichen Personen Zunamen und Vornamen,“
10. Punkt 42.1.2. lautet:
„bei juristischen Personen die Firma (den Namen);“
11. Der Punkt 42.1.3. entfällt.
12. Der bisherige Punkt 42.1.4. erhält die Bezeichnung 42.1.3.
13. Punkt 42.2. lautet:
„die Summe des Treuhandrahmens in der gesetzlichen Währung;“
14. Dem Punkt 46. wird folgender Satz angefügt:
„Im Fall der Meldung bzw. Änderung einer eintragungspflichtigen Treuhandschaft, bei der nach § 109a Abs 5 NO Treuhandgeld bei einem von der Österreichischen Notariatskammer anerkannten Kreditinstitut zu erlegen ist, dürfen Meldungen an das Treuhandregister ausschließlich über das Verständigungssystem gemäß Punkt 38a. erfolgen.“
15. Die Punkte 54. und 55. werden aufgehoben.
16. Nach Punkt 64. wird folgender Punkt 65. angefügt:
„Die Änderungen dieser Richtlinien gemäß dem Beschluss des Delegiertentages vom 18. Oktober 2012 werden auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht und zusätzlich in der Österreichischen Notariats-Zeitung bekanntgemacht. Sie treten mit 1.4.2013 in Kraft, das Verständigungswesen gemäß Punkt 38a. jedoch erst mit 1.9.2013.“

[Kundgemacht auf der Website der Österreichischen Notariatskammer (<http://www.notar.at>) am 8.11.2012 und bekanntgemacht in der NZ 2012, S. 382 f. (Ausgabe Dezember 2012).]